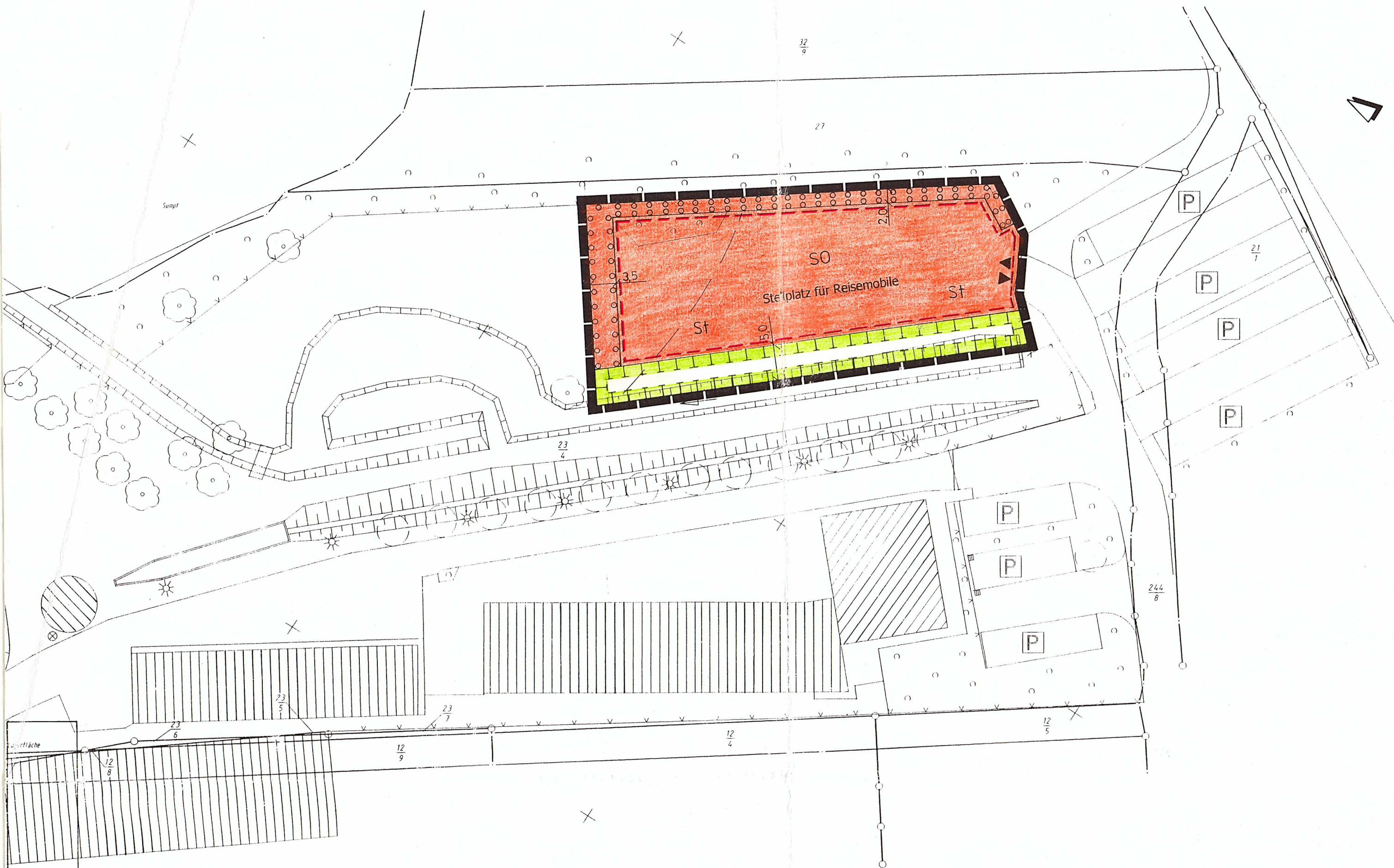


PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990
(BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	SONSTIGES SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: Stellplatz für Reisemobile	§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 BauGB
	EIN- / AUSFAHRT	§ 9 (1) 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE TEXT 1.1)	§ 9 (1) 20 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (SIEHE TEXT 1.2)	§ 9 (1) 25 a BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	MASSANGABEN IN METERN
	BÖSCHUNG
	VORHANDENE GEHÖLZE
	VORHANDENER ZAUN

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	GRENZE DES GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS	§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 11 LNatSchG
--	---	---------------------------------------

Satzung der Stadt Mölln über den Bebauungsplan Nr. 84 für das Gebiet südlich und östlich des Ziegelsees, nördlich der Feuergräfenstrasse, westlich der Bahntrasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.06.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 für das Gebiet südlich und östlich des Ziegelsees, nördlich der Feuergräfenstrasse, westlich der Bahntrasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 20.12.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 26.11.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2002 im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20./22.02.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss hat am 20.02.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2003 bis zum 11.04.2003 während folgender Zeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.03.2003 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

Mölln, 02. DEZ. 2003



[Signature]
- Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am 27. November 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 2. 12. 2003



[Signature]
öff. best. Vermessungsingenieur

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die gemäss § 9 (1) 20 BauGB festgesetzte Fläche ist im Sinne einer Uferandstreifenentwicklung der Sukzession zu überlassen. Initialpflanzungen sind zulässig. Die Fläche ist zu den Stellplätzen hin abzuführen (H = mind. 1,20 m).

1.2 Anpflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Für die Bepflanzung der gemäss § 9 (1) 25 BauGB festgesetzten Fläche sind heimische, standortgerechte Arten zu wählen. Die Bepflanzung hat in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Herbst bis Frühjahr) zu erfolgen; sie ist dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist zu den Stellplätzen hin abzuführen (H = mind. 1,20 m).

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sind mindestens 4 standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 (6) BAUGB

2.1 Gemäß § 3 (1) der „Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden“ vom 31.10.1995 dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte in einem Abstand bis zu 30 m von Wäldern (Mindestabstand) nicht aufgestellt oder gelagert werden (siehe Ziffer 4.3 der Begründung).

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.06.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.06.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mölln, 02. DEZ. 2003



[Signature]
- Bürgermeister -

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mölln, 02. DEZ. 2003



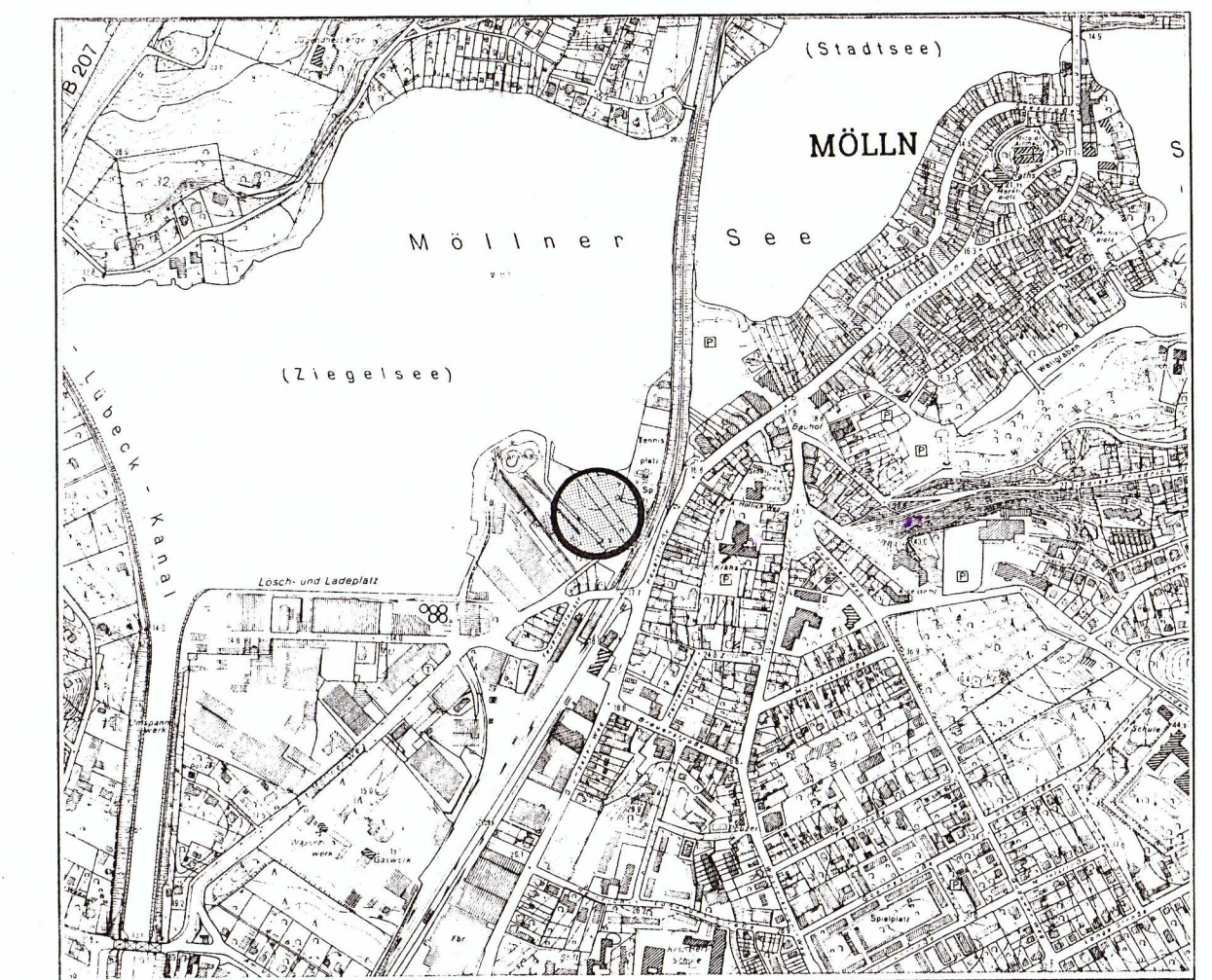
[Signature]
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05. DEZ. 2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschliesslich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06. DEZ. 2003 in Kraft getreten.

Mölln, 08. DEZ. 2003



[Signature]
- Bürgermeister -



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

STADT MÖLLN
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 84

für das Gebiet
südlich und östlich des Ziegelsees, nördlich der
Feuergräfenstrasse, westlich der Bahntrasse

STADT MÖLLN
Der Bürgermeister
- Stadtbauamt -

Juni 2003
M. 1 : 500